

## Herstellerinformation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates (REACH- Verordnung) vom 18.12.2006

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat mit ihrer Publikation ED/61/2018 vom 20. Juni 2018 entschieden, dass **Blei (Pb) / EC-Nummer: 231-100-4 / CAS Nummer 7439-92-1** in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufzunehmen ist. Daraus ergibt sich nach Art. 33 der Verordnung eine Mitteilungspflicht innerhalb der Lieferkette für Produkte, deren Pb-Gehalt >0,1 Gew% beträgt.

In unseren Erzeugnissen können Teilkomponenten aus Automatenstahl, Aluminiumlegierungen und/oder Kupferlegierungen vorkommen, deren Pb-Gehalt > 0,1 Gew% betragen kann. Ob Ihr Produkt Blei enthält, ergibt sich aus den vereinbarten Produktspezifikationen bzw. den Lieferzeugnissen. Exemplarisch zu nennende Werkstoffe sind u.a.

1.0403 (C15Pb)  
1.0504 (C45Pb)  
1.0718 (11SMnPb30)  
1.0757 (46SPb20)  
Al-CuMgPb  
Rotguss RG 7  
Caro Bronze

und weitere.

## Herstellerinformation zur Richtlinie 2011/65/EU RoHS (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) zu Blei

Gemäß „Delegierte Richtlinie (EU) 2018/739 der Kommission vom 1. März 2018 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl“ wurde festgelegt, dass die Ausnahme 6a in Anhang III der o.g. Richtlinie, die einen Pb-Anteil von bis zu 0,35 Gew% Pb in Stahl zulässt, weiterhin Bestand haben muss. Eine Substitution wird von der Kommission derzeit als wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel eingestuft. Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung und deren Umfang ergeben sich aus der o.g. Richtlinie.

## Herstellerinformation zur Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeuge) vom 18.09.2000 in Verbindung mit Richtlinie (EU) 2018/849 Amtsblatt L 150 vom 14.06.2018 zu Blei

Gemäß Anhang II der aktuellen Richtlinie ist es weiterhin gestattet, Stahl zu verwenden, der einen Pb-Gehalt von bis zu 0,35 Gew% aufweist (Nr.1 des Anhangs). Des Weiteren sind Aluminium mit einem Pb-Gehalt von bis zu 0,4 Gew% (Nr.2b des Anhangs), sowie Kupferlegierungen mit einem Pb-Gehalt von bis zu 4 Gew% (Nr.3 des Anhangs) von der Regelung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelungen sind im Vergleich zu anderen Stoffen ohne Auslaufdatum. Insofern ist, nachdem auch die vorgenannte Richtlinie 2011/65/EU eine mögliche Substitution als derzeit technisch nicht praktikabel eingestuft hat, mit einer länger währenden Gültigkeitsdauer zu rechnen.